

IX.

Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung ist auch nach der Trennung des Gesamtreichs ebenso wie das Consulat den Theilen gemeinschaftlich geblieben. Wie bei diesem neben der im Rechtssinn gemeinschaftlichen Ernennung die von Rechtswegen getheilte Publication steht, konnte auch die Mittheilung des neuen Gesetzes an die beikommandirten Oberbeamten, welches die regelmässige Form aller officiellen Publication war, nicht anders als durch die eigene Regierung erfolgen, der Kaiser des Ostens seine Verfügung dem Proconsul von Africa unmittelbar nicht zur Kenntniss bringen¹. Freilich ist das Institut der Publication als Bedingung der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Vorschrift im römischen Staat überhaupt schwach entwickelt; im gerichtlichen Verfahren wurde bei den kaiserlichen Erlassen wohl nach der Echtheit gefragt, aber nicht nach der ordnungsmässigen Publication. Insofern war es eine Neuerung, dass Theodosius II. im J. 429 vorschrieb die aus dem anderen Reichstheil herrührenden Erlasse nicht anders zur Anwendung zu bringen als nach Uebersendung derselben und Billigung durch die eigene Regierung², welcher das Recht solche Erlasse zu modificiren oder zu unterdrücken ausdrücklich gewahrt ward³. Es sind in Gemässheit dieser Anordnungen die von den oströmischen Herrschern Theodosius und Marcianus und selbst noch die von Leo 468 erlassenen Verordnungen nach Rom gesandt und dort veröffentlicht worden. Occidentalische Verordnungen aber scheinen in dieser Periode nicht nach Constantinopel geschickt und

1) Diocletian freilich rescribte an den Proconsul von Africa (meine Abhandlung über die Zeitfolge der Constitutionen Diocletians in den Schriften der Berliner Akademie 1860 S. 418; P. Krüger Gesch. der Rechtsquellen S. 283); aber aus späterer Zeit findet sich nichts Aehnliches.

2) C. Th. 1, 1, 5: *in futurum si quid promulgari placuerit, ita in . . . parte alia valebit imperii, ut non fide dubia nec privata adsertione nitatur, sed ex qua parte fuerit constitutum, cum sacris transmittatur affatus in alterius quoque recipiendum scriniis et cum edictorum sollemnitate vulgandum*. Wiederholt nov. Theod. 1, 5. 3) A. a. O.: *missum enim suscipi et indubitanter obtinere conveniet, emendandi vel revocandi potestate nostrae clementiae reservata*.